

## Antrag zum Einbau eines Zwischenzählers für die Absetzung von Schmutzwasser- gebühren

### Antragsteller/Eigentümer

\_\_\_\_\_  
Name/Vorname/Firma

\_\_\_\_\_  
Straße/Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl/Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon/E-Mail WICHTIG wg. Terminvereinbarung

### Abnahmestelle (falls von der Wohnanschrift abweichend)

\_\_\_\_\_  
Straße/Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

Nach den Abwassersatzungen der Stadt Trossingen können Wassermengen, die nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden von den Schmutzwassergebühren abgesetzt werden. Der Nachweis ist durch einen Zähler zu führen. Einbau und der Unterhaltung der Messeinrichtungen Erfolg durch die Stadtwerke Trossingen GmbH.

### Ich beantrage für mein o.g. Grundstück:

- einen Zähler zur Erfassung der nicht in die Kanalisation eingeleiteten Trinkwassermenge.  
Die Vorarbeiten (siehe unten) sind abgeschlossen. Der Zähler kann installiert werden.

Zweck (bitte ankreuzen):

- Gartenbewässerung       Pool-/Schwimmbadbefüllung       Befüllung Teichanlage  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

### Folgendes ist zu beachten!

- Die Messeinrichtung muss an einer frostsicheren und gut zugänglichen Stelle eingebaut werden können. Es ist ein Zählerbügel zu verwenden. Vor dem Zählerbügel ist ein Absperrventil einzubauen. Dahinter sind ein Absperrventil mit Rückflussverhinderer bzw. Rückschlagmembran und ein Entleerungshahn zu installieren.
- Der Zähler (i.d.R. QN 2,5, DN 20, Baulänge 190 mm mit 1 Zoll Außengewinde) wird von den Stadtwerke Trossingen GmbH geliefert, eingebaut und verplombt.
- Die Vorarbeiten (z.B. Prüfung der Installationsvoraussetzungen, setzen des Zählerbügels, Umbau der Hausinstallation) sind in Absprache mit SWTro durch ein zugelassenes Installationsunternehmen durchzuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Etwaige Leerfahrten werden in Rechnung gestellt.
- Der gezahlte Verbrauch wird mit den satzungsgemäßen Gebühren veranschlagt. Der Zählerstand kann bei Bedarf durch Selbstablesung mitgeteilt werden. Der nachgewiesene Wasserverbrauch wird bei der Endabrechnung von den Schmutzwassergebühren abgesetzt
- Die Stadtwerke Trossingen GmbH ist berechtigt, die Anlage jederzeit zu prüfen.
- Für jede Messeinrichtung wird eine monatliche Grundgebühr nach der Abwassersatzung (derzeit 2,- € / Monat) erhoben.
- Die Satzung der Stadt Trossingen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind zu beachten.

Ich/wir bestätigen, dass das über die eingebaute Messeinrichtung entnommene Wasser weder direkt noch indirekt (z.B. Ablassen von Poolwasser) in die Kanalisation eingeleitet wird. Mir ist bekannt, dass ein Missbrauch geahndet wird (Bußgeld, ggf. Anzeige wg. Abgabenhinterziehung).

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Eigentümer

\_\_\_\_\_  
*Interne Vermerke (von SWTro auszufüllen)*

\_\_\_\_\_  
*Anmerkungen:*

\_\_\_\_\_  
*Datum, Zählerinstallation*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift Monteur*

## **Auszug aus der Abwassersatzung der Stadt Trossingen**

Die Abwassersatzungen der Stadt Trossingen enthalten entsprechende Regelungen.

### **§ 38 - Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

### **§ 40 - Bemessung der Schmutzwassergebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
  1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge;
  3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll der Nachweis der eingeleiteten Schmutzwassermenge durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 19.12.2011 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr.3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 pauschal um 30 m<sup>3</sup> pro Jahr je 100 m<sup>2</sup> an die Zisterne angeschlossene Fläche erhöht.

### **§ 41 - Absetzungen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt eine Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 19.12.2011 finden entsprechend Anwendung

### **§ 42a - Zählergebühr**

- (1) Die Zählergebühr gem. § 37 Abs. 2 beträgt 2,0 € / Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet

## **Auszug aus der Wasserversorgungssatzung**

### **§ 9 Messung**

- (1) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen
- (2) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.